



**DIE SEMMELWEIS-UNIVERSITÄT**

**ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE REGELN**

**BUCH I**

**ORGANISATORISCHE UND OPERATIVE VORKEHRUNGEN**

**I. BESONDERER TEIL 3**

**REGELN FÜR DIE WAHL DER ORGANE UND FÜHRUNGSKRÄFTE**

**BUDAPEST**

**2022.**

## Inhalt

TEIL I.3.....	3
REGELN FÜR DIE WAHL DER ORGANE UND FÜHRUNGSKRÄFTE.....	3
Kapitel I.....	3
Regeln für Senatswahlen .....	3
§ 1 [Geltungsbereich] .....	3
§ 2 [Einberufung der Wahl].....	3
§ 3 [Der Wahlkreis].....	3
§ 4 [Das Wähler/Innenverzeichnis] .....	4
§ 5 [Der Wahlausschuss].....	5
§ 6 [Wahlhelfer] .....	7
§ 7 [Kennzeichnung] .....	8
§ 8 [Stimmzettel und Abstimmung] .....	8
§ 9 [Anzahl der Stimmen, die abgegeben werden können].....	9
§ 10 [Gültigkeit der Abstimmung] .....	10
§ 11 [Ergebnisse und Ausgang der Abstimmung].....	10
§ 12 [Feststellung des Abstimmungsergebnisses].....	11
§ 13 [Interims-Senatswahl] .....	12
§ 14 [Aufbewahrung von Wahlunterlagen].....	12
§ 15 [Sonstige Bestimmungen] .....	12
Kapitel II .....	13
Die Regeln für die demokratische Wahl weiterer Hochschulorgane und -leitungen .....	13
§ 16 [Regeln für die demokratische Wahl der Hochschulleitung und der Organe].....	13
17. § .....	13
18. § .....	14
19. § .....	14
20. § .....	15
21. § .....	15
22. § .....	15

## **I. TEIL 3**

### **REGELN FÜR DIE WAHL DER ORGANE UND FÜHRUNGSKRÄFTE**

#### **Kapitel I**

##### **Regeln für Senatswahlen**

###### *§ 1 [Geltungsbereich]*

Dieses Reglement gilt für hauptamtliche, befristete oder unbefristete, Lehr-, Forschungs-, Unterrichts- oder sonstige Stellen, Arbeitsverhältnisse oder den ärztlichen Dienst (nachstehend "Wähler/Innen oder Kandidat/Innen" genannt) sowie für Personen, die bei der Durchführung der Wahl mitwirken, einschließlich der Mitglieder des Wahlausschusses.

###### *§ 2 [Aufruf zur Wahl]*

- (1) Die allgemeine Senatswahl ist von der Rektorin oder dem Rektor ausgeschrieben. Im Wahlausschreiben ist insbesondere anzugeben:
  - a) die Frist für die Einreichung der Nominierungsunterlagen, die mindestens fünf Arbeitstage betragen muss,
  - b) die Bedingungen für die Nominierung, ein Muster der Unterlagen, die zum Ausfüllen der Nominierung zu verwenden sind,
  - c) die Dauer der Wahl, die nicht weniger als einen Arbeitstag und nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen darf,
  - d) die bei der Wahl verwendeten Musterstimmzettel,
  - e) sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl, die nicht unter diese Vorschriften fallen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung wird auf der Website der Universität veröffentlicht.
- (3) Die allgemeinen Wahlen des Senats werden so angesetzt, dass der Senat alle vier Jahre bis zum 30. Juni des laufenden Jahres gewählt werden kann.

###### *§ 3 [Der Wahlkreis]*

- (1) An der allgemeinen Wahl des Senats können die Beschäftigten und die Personen des Gesundheitswesens in den in Teil I, Abschnitt 1, Artikel 22 (6) Absatz (6) und Artikel 22 (5) Absatz (b) der Geschäftsordnung festgelegten Gruppen (im Folgenden "Wahlbezirk" genannt) teilnehmen.
- (2) Namen der Wahlbezirke von Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrer/Innen:
  - a) Fakultät für Allgemeinmedizin,
  - b) Fakultät für Gesundheitswissenschaften,
  - c) Fakultät für öffentliche Gesundheitsdienste,
  - d) Fakultät für Zahnmedizin,
  - e) Fakultät für Pharmazie,
  - f) Klinisches Zentrum,

- g) Doktorandenschule,
- h) András Pető Fakultät.

- (3) Der Name des Wahlkreises der sonstigen Arbeitnehmer lautet: Sonstige Arbeitnehmer.
- (4) In den Wahlbezirken der Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrer/Innen können nur Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrer/Innen und in den Wahlbezirken der sonstigen Arbeitnehmer/Innen nur die in anderen Berufen Beschäftigten zu Mitgliedern des Senats kandidieren und gewählt werden.
- (5) Alle wählbaren Personen müssen in dem Wahlbezirk eingetragen sein, in dem sie für den Senat wählbar sind. Jede wahlberechtigte Person kann in dem Wahlbezirk, in dem sie eingetragen ist, wählen und kandidieren.
- (6) Der Studentenrat, der Doktorandenrat, der Personalrat und die Gewerkschaften teilen dem Präsidenten des Senats die Ergebnisse der gemäß den geltenden Vorschriften durchgeführten Wahlen mit.

#### § 4 [Das Wähler/Innenverzeichnis]

- (1) Das Wähler/Innenverzeichnis ist ein von der Generaldirektion für Personalverwaltung erstelltes Verzeichnis der im Wahlbezirk wahlberechtigten Universitätsangehörigen, das dem Wahlausschuss und den Wahlhelfern zur Verfügung gestellt wird (im Folgenden als vorläufiges Wähler/Innenverzeichnis bezeichnet).
- (2) Bei der Erstellung der vorläufigen Liste wird die Generaldirektion Personalverwaltung
  - a) der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende des Promotionsrats der Universität, der/die Vorsitzende der ständigen Ausschüsse des Promotionsrats der Universität (Ausbildungs- und Anrechnungskomitee, Evaluierungs- und Qualitätskontrollkomitee, Internationales Komitee und Disziplinar- und Ethikkomitee), wenn der Doktorand ein Dozent, Forscher oder Lehrer ist, die Doctoral School,
  - b) - wenn die Bestimmungen von Buchstabe a) nicht anwendbar sind - im Falle von Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrkräften der Abteilungen, die der Fakultät für Allgemeinmedizin und dem Klinikum angehören, das Klinikum,
  - c) - wenn die Bestimmungen der Punkte a) - b) nicht zutreffen - im Falle eines/einer Dozenten/Dozentin, Forschers/Forscherin oder Lehrkräftes der Universitätsapotheke, des Instituts für Pharmazeutische Organisation, des Klinikzentrums,
  - d) - im Falle eines/einer Ausbilders/In, Forschers/Forscherin oder Lehrers/Lehrerin, der Mitglied des Präsidiums des Klinikums ist, das Klinikum, wenn die Bestimmungen der Buchstaben a) bis c) nicht anwendbar sind,
  - e) für alle anderen Dozent/Innen, Forscher/Innen und Lehrkräfte: die zuständige Fakultät Wahlbezirk.
- (3) Der Wahlausschuss informiert die Bürgerinnen und Bürger der Universität auf der Website der Universität über die Tatsache der Erstellung des vorläufigen

Wähler/Innenverzeichnisses und die Möglichkeit der Einsichtnahme unter Angabe der entsprechenden Frist.

- (4) Der Wahlausschuss, ggf. in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Personalverwaltung,
- a) jeden Fehler im vorläufigen Register zu berichtigen, wenn der Antragsteller dies bescheinigt,
  - b) die Person, die in mehr als einem Wahlbezirk gewählt werden könnte, in das Register des von ihm benannten Wahlbezirks eintragen,
- wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antragsteller dies bescheinigt oder der Wahlausschuss dies anderweitig feststellt. Die Frist läuft ab.
- (5) Der Wahlausschuss stellt, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Generaldirektion Personalverwaltung, vor Beginn der Wahl das vorläufige Verzeichnis, die (4) (5) Der Wahlausschuss stellt unter Berücksichtigung der Änderungen nach Absatz 1 und der zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen, insbesondere der Neuaufnahmen, die endgültige Liste auf. Personen, die nicht in der endgültigen Liste aufgeführt sind, können nicht an der Abstimmung teilnehmen.
- (6) Das Wähler/Innenverzeichnis darf nur für die Dauer der Wahl als Liste zur Feststellung der Wählbarkeit für die Teilnahme an der allgemeinen Senatswahl verwendet werden. Der Wahlausschuss vernichtet das Wähler/Innenverzeichnis innerhalb von 60 Tagen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses und der konstituierenden Sitzung des Senats, spätestens jedoch 60 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Senats, wobei eine Aufzeichnung aufbewahrt wird.
- (7) Das Wähler/Innenverzeichnis ist nach Wahlkreisen gegliedert:
- a) den Namen der stimmberechtigten Person,
  - b) das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person,
  - c) den Namen der Mutter der stimmberechtigten Person,
  - d) die Dienststelle, bei der die Person beschäftigt ist.
- (8) Das Wähler/Innenverzeichnis besteht aus
- a) Person aus dem Register,
  - b) der Wahlhelfer,
  - c) den Wahlausschuss, und
  - d) die vom Ausschuss für Abhilfemaßnahmen beschlossenen Abhilfemaßnahmen
- können Sie sehen.

#### § 5 [Der Wahlvorstand]

- (1) Der Wahlausschuss ist ein Gremium von Personen, die vom Rektor für die Dauer der Wahl ernannt werden und die Befugnis haben, Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahl des Allgemeinen Senats zu treffen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses

wird vom Rektor aus den Reihen der ehemaligen Rektoren der Universität oder anderer angesehener Bürger ernannt.

(2) Andere Mitglieder des Wahlausschusses:

- a) - mit Ausnahme des Lehrkörpers des Departements des Präsidenten, 1-1 Mitglieder, die auf Vorschlag der Dekane und auf Antrag des Präsidenten des Klinikums ernannt werden,
- b) der/die Generaldirektor/In für Rechtsangelegenheiten und Verwaltung,
- c) der/die Generalsekretär/In des Senats,
- d) 1 Mitglied der nicht leitenden Mitglieder des Lehrkörpers.

(3) Das Mandat eines Mitglieds des Wahlausschusses endet, wenn es bei der Wahl kandidieren will. Die Rektorin oder der Rektor kann ein neues Mitglied ernennen, um eine solche Person und ein Mitglied, das nicht an der Arbeit des Ausschusses teilnimmt, zu ersetzen.

(4) Die Aufgaben des Wahlausschusses:

- a) über alle mit der Wahl zusammenhängenden Fragen zu entscheiden,
- b) die authentischen Dokumente der Wahl (Wähler/Innenverzeichnis, Nominierungspapiere, Registrierung der Kandidat/Innen, Stimmzettel) akzeptieren,
- c) beschließt, das Wähler/Innenverzeichnis zu ändern,
- d) prüft die Gültigkeit der Nominierung und registriert die Kandidat/Innen,
- e) den Stimmzettel für jeden Wahlbezirk zu erstellen und anzunehmen,
- f) überwacht und kontrolliert die Durchführung der Abstimmung,
- g) über eventuelle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abstimmung zu entscheiden,
- h) stellt die Ergebnisse der Wahl und die Namen der Kandidat/Innen fest, die einen Sitz erhalten haben,
- i) dem/der Präsidenten/Präsidentin des Senats die auf der Grundlage der Ergebnisse gewählten Mitglieder des Senats bekannt zu geben,
- j) jeden Aufruf, jede Erklärung, jeden Beschluss oder jedes andere Dokument, das für die Bürgerinnen und Bürger der Universität im Zusammenhang mit der Wahl von Bedeutung ist, auf der Website der Universität zu veröffentlichen oder einen Auftrag zur Veröffentlichung zu erteilen.

(5) Der Wahlausschuss wird vertreten durch den/der Vorsitzenden, im Namen des (4) Absatz f), i), j) der Vorsitzende kann auch im Namen des Wahlausschusses handeln. Die mit der Tätigkeit des Wahlausschusses verbundenen Verwaltungsaufgaben (insbesondere die Erstellung von Protokollen, die Protokollierung von Beschlüssen, die Organisation von Sitzungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen) werden von Personen wahrgenommen, die vom Rektor für die Dauer der Nominierung und der Wahl ernannt werden.

(6) Der Wahlausschuss tritt nach Bedarf zusammen und wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin einberufen. Über die Sitzungen des Wahlausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Der Wahlausschuss entscheidet über seine Beschlüsse innerhalb

von höchstens 3 Arbeitstagen nach deren Eingang. Der Wahlausschuss veröffentlicht seine Beschlüsse innerhalb von 24 Stunden nach Beschlussfassung auf der internen Website der Universität. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Wahlausschuss kann auch auf elektronischem Wege abstimmen. Seine Entscheidung wird ebenfalls in einer Entschließung festgehalten.

- (7) Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Ergebnisse der Stimmabgabe nach Wahlkreisen, die Folgendes enthalten muss
- a) die Zahl der Wahlteilnehmer (Unterzeichner des Wähler/Innenverzeichnisses) und deren prozentualer Anteil an der Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und deren prozentualer Anteil an der Zahl der Anwesenden,
  - b) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel als prozentualer Anteil an der Zahl der Anwesenden,
  - c) die Zahl der für jeden Kandidat/In auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel,
  - d) die Ermittlung des Wahlergebnisses,
  - e) die Identifizierung der Person(en), die das Mandat erhalten soll(en),
  - f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Wahlausschusses, des Generaldirektors für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, des Generalsekretärs des Senats und eines weiteren vom Vorsitzenden verlangten beglaubigenden Mitglieds, das Datum und den Ort der Protokollierung.

#### § 6 [Wahlhelfer]

- (1) Die Wahlhelfer sind Universitätsangehörige, die am Wahlverfahren beteiligt sind und vom Rektor ernannt werden. Die Wahlhelfer können nur für bestimmte Aufgaben, für die gesamte Universität oder für einen bestimmten Wahlbezirk bestellt werden. Die Zahl der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer wird im Verhältnis zur Zahl der in das Wähler/Innenverzeichnis eingetragenen Personen und der Wahllokale festgelegt. Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Leiterin oder den Leiter der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer/Innen aus dem Kreis der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die für die Wahl verantwortlich sind. Der von der Rektorin oder dem Rektor bestellte Hauptwahlleiter/In ist berechtigt, die Wahlleiterinnen und Wahlleiter /In zu vertreten. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Tätigkeit der Wahlvermittler/Innen.
- (2) Die Wahlhelfer/Innen nehmen an der Durchführung der Wahl im Wahlbezirk teil, im Rahmen derer:
- a) das Register verwalten,
  - b) Informationen zu wahlbezogenen Themen bereitzustellen,
  - c) die für die Wahl erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen,
  - d) zur Durchführung der Wahl beizutragen,
  - e) alle während der Wahl auftretenden Streitigkeiten an den Wahlausschuss weiterleiten,

- f) den Umgang mit den Nominierungs- und Stimmzetteln und anderen Wahlunterlagen,
  - g) die Durchführung der Wahl zu überwachen,
  - h) die Stimmen ausgezählt werden,
  - i) Übermittlung der Zusammenfassung der Wahlergebnisse und der Unterlagen an den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlhelfer dürfen nicht über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl entscheiden.

#### § 7 [Kennzeichnung]

- (1) Aus dem Kreis der Wahlberechtigten kann der/diejenige Kandidat/In gewählt werden, der die Empfehlung von 20 % der Wahlberechtigten des Wahlkreises, mindestens aber von zehn Personen, erhält. Die Zahl der erforderlichen Empfehlungen, die sich auf die vor dem Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen verfügbaren Informationen stützt, wird im Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen festgelegt und kann nicht angefochten werden.
- (2) Der/die Wähler/In ist berechtigt, in seinem Wahlkreis eine Empfehlung abzugeben. Ein/e Wähler/In kann mehr als einen Kandidat/In vorschlagen. Ein/e Wähler/In kann einen Kandidat/Innen mit nur einer Empfehlung unterstützen. Die Empfehlung kann nicht zurückgezogen werden. Die Empfehlung kann auf dem Empfehlungsformular nach dem Muster in der Wahlbekanntmachung abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Empfehlung muss die vorschlagende Person durch Angabe der Einzelheiten auf dem Formblatt identifizierbar sein; bei fehlender Identifizierung ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Die Kandidat/Innen können auf einem vorbeglaubigten Empfehlungsformular empfohlen werden, das vom Wahlleiter entgegengenommen oder dem/der Kandidat/In ausgehändigt wird und auf dem der Wahlleiter den Namen des/der Kandidat/In und den betreffenden Wahlbezirk angibt.
- (4) Empfehlungen können überall in einer der Universität angemessenen Weise gesammelt werden.
- (5) Der/die Kandidat/In wird registriert, indem er/sie die erforderliche Anzahl von Empfehlungen an den Wahlausschuss sendet. Der Wahlausschuss prüft, gegebenenfalls mit Hilfe der Wahlhelfer/Innen, die Gültigkeit des Wahlvorschlags und entscheidet über die Zulassung des Bewerbers. Die Einreichung der erforderlichen Anzahl von Wahlvorschlägen stellt zugleich eine Bewerbung gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe b) für den jeweiligen Wahlkreis dar.

#### § 8 [Der Stimmzettel und die Stimmabgabe]



- (1) Auf dem Stimmzettel sind, vorbehaltlich der in dieser Wahlordnung vorgesehenen Ausnahmen, die Kandidat/Innen in der vom Wahlausschuss durch das Los bestimmten Reihenfolge oder, in Ermangelung einer solchen, in alphabetischer Reihenfolge mit den folgenden Angaben aufgeführt:
  - a) Name,
  - b) Prorektor/In, - im Zweifelsfall mit Angabe der Fakultät – Dekan/In, Prodekan/In, im Falle eines Klinikums, Präsident/In, Vizepräsident/In, Präsident/In des Doktoratsrats der Universität,
  - c) den Namen der Lehr-, Forschungs- oder Krankenpflegeeinrichtung, in der der/die Kandidat/In seine/ihre berufliche Haupttätigkeit ausübt,
  - d) einen Verweis auf eine etwaige Führungsposition in der unter Buchstabe c) genannten Dienststelle und die ausgeübte Position.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt während des im Wahlausschreiben angegebenen Zeitraums mit einem Stimmzettel. Die Stimmabgabe erfolgt je nach Bedarf in einem oder mehreren Wahllokalen des Wahlkreises, wobei die Bedingungen für eine geheime Stimmabgabe gegeben sind. Die Geheimhaltung wird durch die Verwendung einer Wahlkabine oder eines separaten Raums gewährleistet. Der Wahlausschuss veröffentlicht die Wahllokale auf der Website der Universität.
- (3) Vor Beginn der Stimmabgabe überprüfen die Wahlhelfer gemeinsam die Unversehrtheit der Wahlurne(n) und die Leere der Wahlurne(n), bevor sie die Wahlurne(n) schließen. Hierüber und über das Schließen der Wahlurne wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) Bei der Stimmabgabe prüft der Wahlvermittler vor der Aushändigung des Stimmzettels die Wahlberechtigung des Wähler/Innens im Wähler/Innenverzeichnis, und der Wahlberechtigte unterschreibt gleichzeitig das Verzeichnis.
- (5) Nach Beendigung der Wahl öffnen die Wahlhelfer die Wahlurne und zählen die Stimmen aus.
- (6) Eine Stimme ist gültig, wenn der Wille des/der Wählers/In auf dem Stimmzettel deutlich zum Ausdruck kommt und der Stimmzettel die richtige Anzahl von Stimmen enthält.
- (7) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- (8) Die Wahlhelfer fertigen ein Protokoll über die Öffnung der Wahlurne, die Unversehrtheit der Urne und die Auszählung der Stimmzettel an, unterzeichnen es und legen die Stimmzettel und das Protokoll dem Wahlausschuss vor.

*§ 9 [Anzahl der Stimmen, die abgegeben werden können]*

- (1) Auf dem Wahlzettel sind der Dekan, der Präsident des Klinikums und die anderen Kandidat/Innen getrennt aufzuführen. Wenn im Wahlkreis die Wahl eines Dozenten,

Forschern oder Lehrern ohne Exekutivbefugnis gewährleistet werden soll, sind die Kandidat/Innen mit Exekutivbefugnissen zuerst aufzuführen, gefolgt von den Kandidat/Innen ohne Exekutivbefugnisse.

- (2) Im Falle des klinischen Zentrums sollten die Bewerber auch nach Fakultäten hinsichtlich des entsprechenden Kriteriums getrennt werden.
- (3) Der Stimmzettel ist gültig, wenn
  - a) der/die Dekan/In, der/die Präsident/In des Klinikums als unterstützend gekennzeichnet ist oder der entsprechende Abschnitt leer bleibt und
  - b) für die anderen Kandidat/Innen wird eine Unterstützungsmarkierung hinzugefügt, die nicht mehr als eine weniger als die Anzahl der wählbaren Kandidat/Innen beträgt,
  - c) im Falle des Klinischen Zentrums, wenn es nicht mehr als 3 unterstützende Nominierungen unter den anderen Kandidat/Innen der nicht zahnmedizinischen Fakultät gibt, Kandidat/Innen der Fakultät für Pharmazie, und
  - d) Ist in dem betreffenden Wahlkreis auch ein nicht gewähltes Mitglied zu wählen, so ist bei Bewerbern mit einem führenden Mandat neben höchstens zwei weniger Namen als der Zahl der wählbaren Bewerber, mit Ausnahme der Bewerber nach Buchstabe a), eine unterstützende Bezeichnung einzutragen.
- (4) Auf dem Stimmzettel werden Informationen über die Art der gültigen Stimmabgabe und den Grund für die Trennung angegeben.

#### *§ 10 [Gültigkeit der Abstimmung]*

- (1) Der erste Wahlgang einer allgemeinen Wahl ist gültig, wenn mindestens 25 % der Wahlberechtigten des Wahlkreises gewählt haben.
- (2) Die Stimmzettel der Nachwahl und der zweite Wahlgang der allgemeinen Wahl sind unabhängig von der Zahl der Wähler/Innen gültig.

#### *§ 11 [Ergebnisse und Ausgang der Abstimmung]*

- (1) Der/die Kandidat/In, der/die ein Mandat erhält (die Abstimmung ist also teilweise oder ganz erfolgreich), ist
  - a) im Falle eines/einer Kandidat/In mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhalten hat,
  - b) für mehrere Kandidat/Innen,
    - ba) wenn im Wahlkreis auch eine nicht gewählte Person zu wählen ist, die Person, die unter den Kandidat/Innen ohne Mandat die höchste Stimmenzahl erhalten hat,
    - bb) Im Falle des Klinikums erhielten die Kandidat/Innen der FOK und der GYTK getrennt voneinander die meisten Stimmen,
    - bc) in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl, mit Ausnahme der gemäß den Buchstaben bb) bis bc) vorbehaltenen Sitze, den/der zusätzlichen Kandidat/Innen auf dem Platz, der der Zahl der zu besetzenden Sitze entspricht, in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl, wobei höchstens ein/eine

Kandidat/In kein Senior-Mandat und höchstens ein Kandidat/In ein Senior-Mandat innehaben darf, der/die weniger als die Zahl der in dem betreffenden Wahlkreis zu besetzenden Sitze hat, aber kein Senior-Mandat besitzt,  
in jedem Fall unter der Voraussetzung, dass es keine Stimmengleichheit gibt, die das Ergebnis beeinflusst, und der Kandidat/Innen 25 % der Stimmen der Wähler/Innen erhalten hat, die einen gültigen Stimmzettel abgegeben haben.

- (2) Ist die Wahl in einem Wahlkreis ganz oder teilweise ungültig oder unschlussig oder ergibt sich bei der Wahl eine Stimmengleichheit, die das Ergebnis beeinflusst, so findet ein zweiter Wahlgang für die frei gewordenen Sitze statt. In diesem zweiten Wahlgang
  - a) im Falle einer Stimmengleichheit nur die von der Stimmengleichheit betroffenen Kandidat/Innen,
  - b) bei teilweiser oder vollständiger Unzulänglichkeit bis zur doppelten Anzahl der Kandidat/Innen (in der Reihenfolge der Ergebnisse des ersten Wahlgangs) der nicht besetzten Sitze,
  - c) im Falle der Invalidität,
    - ca) bei einer Wahlbeteiligung von 10 % eine Anzahl von Kandidat/Innen, die der doppelten Anzahl der zu besetzenden Sitze entspricht,
    - cb) bei einer Wahlbeteiligung von weniger als 10 % alle Kandidat/Innen steht auf dem Stimmzettel.
- (3) Für den zweiten Wahlgang gelten die Regeln für die allgemeine Wahl mit der Ausnahme, dass das Wahlergebnis unabhängig von der Wahlbeteiligung und dem Prozentsatz der abgegebenen Stimmen ermittelt wird.

#### *§ 12 [Feststellung des Abstimmungsergebnisses]*

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt, wobei im Zweifelsfall oder bei Stimmengleichheit die Stimmzettel erneut geprüft werden. Der Wahlausschuss stellt die gewählten Kandidat/Innen fest, teilt dies dem/der Präsidenten/In des Senats mit und veröffentlicht seine Entscheidung auf der Website der Universität. Gegen das Wahlergebnis kann innerhalb von 3 Tagen nach Veröffentlichung Einspruch erhoben werden. In Ermangelung eines Antrages und für die vom Antrag nicht betroffenen Teile ist das Ergebnis der Wahl endgültig.
- (2) Im Falle einer Berufung ernennt der Rektor/die Rektorin eine 3-köpfige Berufungskommission. Kein/e Kandidat/In oder Mitglied des Wahlausschusses darf Mitglied des Berufungsausschusses sein. Das Mitglied des Berufungsausschusses soll vorzugsweise eine Person sein, die in dem betreffenden Wahlbezirk nicht wahlberechtigt ist.
- (3) Das Verfahren und die Entscheidungen des Rechtsmittelausschusses richten sich nach den für den Wahlausschuss geltenden Vorschriften. Wird im Falle eines Beschwerdeverfahrens dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, so stellt der Beschwerdeausschuss das endgültige Ergebnis der Wahl fest.

- (4) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig, und es gibt kein weiteres Recht auf Berufung oder gerichtliche Überprüfung der Wahl.
- (5) Die Mandate werden vom/von der Generalsekretär/In des Senats auf der Grundlage des endgültigen Wahlergebnisses und der Erklärungen der Delegierten erstellt.

*§ 13 [Nachwahlen zum Senat]*

- (1) Die für die Wahl des Senats geltenden Vorschriften finden auf die Wahl der Nachwahl des Senats entsprechende Anwendung, mit der Ausnahme, dass die Mitglieder des Wahlausschusses keine Vertreter von Wahlkreisen umfassen müssen, die nicht von der Nachwahl betroffen sind.
- (2) Die Amtszeit, die in einer Nachwahl zum Senat gewonnen wird, kann bis zur konstituierenden Sitzung des bei der nächsten allgemeinen Senatswahl gewählten Senats dauern.

*§ 14 [Aufbewahrung von Wahlunterlagen]*

Von den Dokumenten der allgemeinen Senatswahlen sind die Originale der Wahlausschreibung, der Protokolle und der Beschlüsse des Wahlausschusses im Universitätsarchiv zu hinterlegen, sie dürfen nicht weggeworfen werden.

*§ 15 [Sonstige Bestimmungen]*

- (1) Im Wahlverfahren ist die Frist auf die nächste Stunde zu befristen. Wird die Frist dennoch auf einen Tag genau festgesetzt, so läuft sie um 15.00 Uhr dieses Tages ab.
- (2) Für die Anwendung des § 9 ist bei der allgemeinen Wahl hinsichtlich der bereits erteilten und auslaufenden Leitungsmandate der Stand vom 1. Juli nach der Wahl, bei Nachwahlen der Stand vom 30. Tag nach dem im Wahlausschreiben angegebenen Beginn der Wahl zu berücksichtigen.
- (3) Für die Anwendung des § 8 Abs. 1 ist bei einem erteilten, aber noch nicht begonnenen Verwaltungsmandat die Bezeichnung "gewählt" oder "bestellt" und bei einem nicht aufgrund einer Ausschreibung erteilten Verwaltungsmandat die Bezeichnung ",mb. " angegeben werden.
- (4) Ein/e Kandidat/In kann sich bis zum Ende der Abstimmung zurückziehen, der zurückziehende Kandidat/In ist ausgeschlossen. Ein/e Kandidat/In, der/die seine/ihre Wählbarkeit vor dem Ende der Stimmabgabe verliert, ist ebenfalls ausgeschlossen. Der/die ausgeschiedene Kandidat/Innen kann kein Mandat erhalten, und der ausgeschiedene Kandidat/In wird nicht auf dem Stimmzettel angegeben, er/sie wird von diesem zurückgezogen, oder die Wähler/In werden auf andere geeignete Weise über die Tatsache des Rückzugs informiert.

## **Kapitel II**

### **Die Regeln für die demokratische Wahl weiterer Hochschulgremien und -leitungen**

#### *§ 16 [Regeln für die demokratische Wahl der Hochschulleitung und der Organe]*

- (1) Bei der Wahl von Universitäts-, Fakultäts-, Instituts- und Kommunalorganen, bei denen diese Ordnung die Wahl von Mitgliedern vorschreibt und die Wahl von Amtsträgern dieser Organe für die Ausübung von Rechten erforderlich ist, gelten die Grundsätze und Bestimmungen dieser Ordnung und die Regeln der jeweiligen Organisationen für das Wahlverfahren.
- (2) Die Wahl der Vertreter des Lehr-/Forschungspersonals und des sonstigen Personals wird von der Universitätsleitung, die Wahl der Studentenvertreter vom Studentenrat und die Wahl der Vertreter und des Vorstandes des Doktorandenrates vom Doktorandenrat organisiert.
- (3) Alle Beschäftigten der Universität, die Mitglieder des ärztlichen Dienstes und die Studierenden sind wahlberechtigt und können unter den gesetzlichen Bestimmungen und den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen gewählt werden.
- (4) Gewählte Studenten und Dozent/Innen vertreten ihre Wähler/Innen und sind verpflichtet, ihnen regelmäßig über ihre Aktivitäten im Bereich der Vertretung zu berichten.
- (5) Die gewählten Mitglieder der Organe können von den wahlberechtigten Organen abgesetzt und abberufen werden.
- (6) Die Gewählten können ihr Mandat niederlegen.
- (7) Wird die Mitgliedschaft in einem in Absatz 1 genannten Gremium von einer Wahl abhängig gemacht, so erlässt das betreffende Gremium vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung eine Wahlordnung mit folgendem Inhalt:
  - a) die Bestimmung der Wahlberechtigten,
  - b) die Bedingungen und Regeln für das aktive und passive Wahlrecht,
  - c) die Einzelheiten des Wahlverfahrens, insbesondere die Bestimmungen über die Benennung, die Durchführung der Wahl, den Zeitpunkt der Wahl und die Unterrichtung der Wahlberechtigten,
  - d) die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Überwachung der Durchführung der Wahl sowie die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten,
  - e) die Regeln für die Meldung des Wahlergebnisses an den Rektor.

#### *17. §*

- (1) Die Wahlen sollten alle 3 Jahre oder nach Bedarf stattfinden.

- (2) Die Wahlen werden von der Rektorin oder dem Rektor angeordnet. Die Wahlen finden zu einem Zeitpunkt statt, der es den neu gewählten Delegierten ermöglicht, an der ersten Ratssitzung des neuen Studienjahres teilzunehmen.
- (3) Der/die Direktor/In des Instituts kann auch eine Wahl zur Besetzung eines Sitzes im Institutsrat ausschreiben.
- (4) Rechtzeitig vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern.
- (5) Der Wahlausschuss ist für die regelmäßige Durchführung der Wahlen zuständig.
- (6) Ein Gremium, ein Institut oder eine (öffentliche) Wahlversammlung (im Folgenden zusammen "Wahlversammlung"), die zu einer Wahl einberufen wurde, ist beschlussfähig, wenn mindestens sechzig Prozent der Wahlberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird vor jeder Abstimmung überprüft.

#### 18. §

- (1) Die Teilnehmer/Innen der Wähler/Innenversammlung müssen über das Verfahren der Nominierung und Abstimmung informiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats des Instituts werden auf der Grundlage einer Liste von Kandidat/Innen gewählt.
- (3) Jede in Frage kommende Person kann in die Auswahlliste aufgenommen werden. Die Liste muss vor der Abstimmung allen zugänglich gemacht werden. Die Namen der Kandidat/Innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Kandidat/Innenliste aufgeführt.
- (4) Nach der Erstellung der Kandidat/Innenliste
  - a) Der Vorsitzende der Wahlversammlung sorgt für die Vorbereitung der Stimmzettel,
  - b) Die Wähler/Innenversammlung wählt einen dreiköpfigen Wahlauszählungsausschuss aus den Reihen derjenigen, die nicht auf der Kandidat/Innenliste stehen, um die Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis zu ermitteln. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird von den Mitgliedern der Wahlversammlung vorgeschlagen.

#### 19. §

- (1) Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Ein Stimmzettel, der mehr als die für eine/n Kandidat/In erforderliche Stimmenzahl enthält, sowie Stimmen, die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf der

Kandidat/Innenliste stehen, sind ungültig. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille des/der Wählers/In zweifelsfrei zu erkennen ist, ist gültig.

20. §

- (1) Um gewählt zu werden, muss ein/e Kandidat/In die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten.
- (2) Wenn mehrere Personen für ein Amt kandidieren und kein/e Kandidat/In die Mehrheit der Stimmen erhält, sind die Kandidat/Innen gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Name des/der Kandidat/Innen, der/die die wenigsten Stimmen erhalten hat, erscheint im zweiten Wahlgang nicht auf dem Stimmzettel. Das Wahlverfahren wird in dieser Weise fortgesetzt, bis ein/e Kandidat/In die Mehrheit der Stimmen erhalten hat oder bis zwei Kandidat/Innen für den letzten Wahlgang übrig bleiben.  
Erhält keine/r der beiden verbleibenden Bewerber/Innen im nächsten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen, so wird die Wahl einmal wiederholt; ist dies nicht der Fall, so ist die Bewerbung unzulässig. In diesem Fall wird eine neue Ausschreibung vorgenommen, und der Arbeitgeber ist berechtigt, die Stelle bis zur Entscheidung des Verwaltungsrats über die neue Ausschreibung durch Ernennung zu besetzen.
- (3) Bei der Wahl der Mitglieder der Gremien stellt der Zähl Ausschuss die Namen der Personen fest, die durch Auszählung der Stimmen die Mehrheit erhalten haben. Die Kandidat/Innen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, sind zu Mitgliedern der Gremien gewählt und nehmen die Sitze in den Gremien in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen ein.

21. §

- (1) Können die freien Sitze nicht besetzt werden, so findet in derselben Wahlsitzung eine Neuwahl statt, um den freien Sitz zu besetzen.
- (2) Bei dieser Wahl werden die Kandidat/Innen, die bei den vorangegangenen Wahlen nicht gewählt wurden und die sich bereit erklärt haben, sich erneut zur Wahl zu stellen, in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die sie zuvor erhalten haben, auf die neue Liste gesetzt. Bei der Neuwahl besetzen die Kandidat/Innen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, die Sitze im Verwaltungsrat in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen.

22. §

Für den Senat gelten anstelle der §§ 16-21 die Bestimmungen der §§ 1-15.